

## **Erklärungen zu den Anpassungen am "Anhang zum Einzelarbeitsvertrag der ASTAG, Sektion Bern und der LRS Sektionen Bern**

verabschiedet anlässlich der Sitzung in Schönbühl vom 25. November 2016

Folgende Anpassungen, Streichungen, Ergänzungen wurden im beiliegenden Anhang vorgenommen:

Art. 2.1.3, zweites Lemma: Der Wochenlohn ist zu dividieren "durch die wöchentliche Arbeitszeit gemäss Einzelarbeitsvertrag". Die Anpassung wurde notwendig, da der gesetzliche Rahmen von 46 auf bis 48 erhöht wurde und in den Einzelverträgen die wöchentliche Arbeitszeit festgelegt wird.

Art. 2.1.8: Redaktionelle Anpassung.

Art. 2.1.9: Als Präzisierung neu das ergänzt: "zusätzlich"

Art. 2.2.1: Präzisierung: "Krankentaggeld" statt "Krankengeld" und gesetzliche Folgegebung mit den 80%.

Art. 2.2.3: Präzisierung: "Krankentaggeldversicherung" statt "Krankenkasse"

Art. 2.2.5: Neue Bestimmung: Gilt Missbräuche zu verhindern.

Art. 2.5: Neu die Ergänzung des "Zivildienst" und damit zusammenhängend die Ergänzungen in 2.5.1 und 2.5.1.a

Art. 3.2.4; 3.2.5; 3.3.2; 3.3.3; 3.3.4, 4.1.2 Gesetzliche Folgegebungen

Art. 4.2.1: Die bisherige Arbeitsschluss-Bestimmung wird gestrichen

Art. 6.1.5: Präzisierung: "... die dem Führen seines Berufsfahrzeuges dient."

Art. 6.2.4: Neu: Es gilt Missbräuche zu verhindern und die Verpflichtungen des Arbeitnehmers zu präzisieren

Art. 6.5.2: Neuer 2. Satz zur Ergänzung und Präzisierung

Bern, 25. November 2016